

**Satzung
der Gemeinde Tyrlaching
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tyrlaching folgende Satzung:

§ 1

§ 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tyrlaching (BGS/EWS) vom 18. November 1999 (bekannt gemacht durch Niederlegung am 18.11.1999) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung (EWS) Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten."

2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tyrlaching, den 13.9.2005

Maier
MAIER
1. BÜRGERMEISTER

